



Sportclub Elmenhorst e.V.

Satzung des Vereins
Sportclub Elmenhorst e.V.

Stand 01.04.2019

Inhalt

- I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit
 - § 1 Name und Sitz
 - § 2 Zweck des Vereins
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Mitgliedschaften des Vereins

- II. Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 5 Mitgliedschaften
 - § 6 Erwerb der Mitgliedschaften
 - § 7 Beendigung der Mitgliedschaften
 - § 8 Beitragsleistungen - und Pflichten
 - § 9 Allgemeine Rechte- und Pflichten, Stimmen- und Wahlrechte
 - § 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlgänge
 - § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Vereinsbeschlüsse

- III. Die Organe des SC Elmenhorst
 - A. Grundsätze
 - § 12 Die Vereinsorgane
 - § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
 - B. Mitgliederversammlung
 - § 14 Mitgliederversammlung
 - § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - § 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

 - C. Leitungs- und Führungsgremien
 - § 17 Der Vorstand
 - § 18 Der Beirat
 - § 19 Der Ehrenrat

- IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des SCE
 - § 20 Die Vereinsjugend

- V. Vereinsleben
 - § 21 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung
 - § 22 Satzungs- und Zweckänderung
 - § 23 Datenschutz
 - § 24 Vereinsordnungen
 - § 25 Haftungsausschluss
 - § 26 Kassenprüfung
 - § 27 Vereinseigentum

- VI. Schlussbestimmungen
 - § 28 Auflösung des Vereins
 - § 29 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
 - § 30 Inkrafttreten der Satzung

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet Sportclub Elmenhorst e.V. - SCE

Der Sitz ist 23869 Elmenhorst

§ 2 Zweck des SC Elmenhorst

Der SCE bezweckt die Förderung des Sports und der Kultur

Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:

- Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
- Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der SCE fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
- planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben u. Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
- Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere Ferienfahrten u. allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der SCE verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der SCE ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SCE dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SCE.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SCE als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SCE keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des SCE

Der SCE ist Mitglied im Kreisverband Stormarn e. V. Landessportverband Schleswig- Holstein e.V.

Der SCE erkennt die Satzungen, Ordnungen u. Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.

Die Mitglieder des SCE unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum SCE den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz(1).
Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der SCE seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz(1).

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte u. Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaften

Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im SCE werden.

Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen in denen sie geführt werden. Stimmrecht in den Abteilungsversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Durch Beschluss des Beirates kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Dem SCE ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

Kinder u. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im SCE nur erwerben, wenn alle gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem SCE für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im SCE persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. In der Jugendvollversammlung kann es im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem SCE oder Streichung von der Mitgliederliste.

Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen, und zwar mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsschluß.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei:

- wiederholtem oder schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung,
- wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des SCE,
- wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt den Ausschluss endgültig.

Ein Mitglied kann außerdem von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.

Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem SCE. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Beim Ausscheiden sind sämtliche überlassenen Gegenstände und Unterlagen dem SCE zurückzugeben.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten

Die Höhe und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Der Beitrag wird zum 1. jedes Quartals fällig.

Die Aufnahme in den SCE ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.

Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand der SCE, die der Beirat in der Beitragsordnung des SCE festlegt.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der SCE dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim SCE eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der SCE berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Beirat erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des SCE.

Neben dem Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Der SCE ist berechtigt für höheren Ausgaben Abteilungsbeiträge zu erheben. Der Beirat beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge.

§ 9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten, Stimmrecht

Rechte der Mitglieder

- a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
- b. Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen
- c. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
- d. Auskunftsrecht
- e. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
- f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- g. Recht auf Stimmrechtsausübung
- h. aktives u. passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)

Pflichten der Mitglieder

- a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich schädigend für den Verein auswirken kann.

§ 10 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlergebnisse

Einladungen

zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch schriftlichen Aushang am Infobrett in der Geschäftsstelle, sowie auf der Homepage des SCE mit einer vorläufigen Tagesordnung sechs Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf drei Wochen.

Anträge

zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von Mitgliedern, bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Bei Antrag kann geheime Abstimmung erfolgen wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Bei Wahlen zu den Vereinsorganen ist gewählt

wer eine Ja- Stimme mehr als Neinstimme erhalten hat.

Wird bei Wahlen nicht die erforderliche

Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Sollen alle zur Wahl stehenden Kandidaten gleichzeitig gewählt werden (Blockwahl) hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme.

Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.

Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Jedes vom einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.

Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 20 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.

III. Die Organe des SCE

A. Grundsätze

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
der Vorstand gemäß § 26 BGB
der Beirat
Ehrenrat

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn- und Beendigung ist der Beirat zuständig.

Der Vorstand ist ermächtigt für die Geschäftsstelle hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den SCE gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SCE einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch ihre Tätigkeit für den SCE entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellung, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des SCE die vom Beirat erlassen und geändert wird.

Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

B. Mitgliederversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SCE.

Teilnahmeberechtigt sind alle Vollmitglieder.

Jährlich im ersten Quartal muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des SCE erfordert oder wenn die Hälfte des Beirates, eine Abteilungsversammlung oder 10% der Mitglieder dieses fordert.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsvorstände
- c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d. Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres
- e. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- f. Änderungen und Neufassungen der Satzung
- g. Erwerben u. Veräußerung von Grundstücken
- h. Aufnahme von Darlehen u. Hypotheken

Wahlen von Mitgliedern

- a. des Vorstandes nach § 26 BGB
- b. des Beirates
- c. der Kassenprüfer
- d. des Ehrenrates

Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen

C. Leitungs- und Führungsgremien des SCE

§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB

Den Vorstand bilden folgende Personen

- a. der Vorsitzende
- b. die stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der Kassenwart
- d. der Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. In Jahren mit ungeraden Endziffern werden a und c gewählt. In Jahren mit geraden Endziffern b und d.

Der Vorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SCE. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand leitet und führt den SCE nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.

Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der SCE wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vertretungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder c u. d nur mit einem Vorstandsmitglied a u. b.

Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.

Der Vorstand ist befugt, nach Anhörung der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten. zu Maßnahmen, die im Einzelnen bestehen können in:

- a. Verweis
- b. Sperren
- c. Ausschluss aus dem Verein

§ 18 Beirat

Der Beirat besteht aus folgende Personen:

- a Vorstand gemäß § 26 BGB
- b Beisitzer
- c Beisitzer
- d Beisitzer
- e Jugendleiter kraft Amtes
- d Stellv. Jugendleiter kraft Amtes

Der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.

Der Beirat arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Beiratsmitglied ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsberichte.

Die Mitglieder b bis d werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. b und d in geraden Jahren und c in ungeraden Jahren

Der Beirat soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.

Er muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im SCE ausüben.

Den Vorsitzenden des Ehrenrats wählen die Ehrenratsmitglieder für 2 Jahre.

Die Aufgaben des Ehrenrats und seine Befugnisse sind in der Ehrenratsordnung geregelt.

Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.

Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.

Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

IV. sonstige Einrichtungen und Gremien des SCE

§ 20 Die Vereinsjugend

Die Jugend des SCE führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des SCE.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des SCE beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter gehören dem Beirat des Vereins an.

V. Vereinsleben

§ 21 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme

Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des SCE per Aushang am Infokasten am Vereinsgebäude zur Kenntnis zu geben.

§ 22 Satzungsänderungen, Verschmelzung

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Zur Beschlussfassung von Fusionen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Datenschutz

Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung klärt Sie über die Art, den Umfang und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (nachfolgend kurz „Daten“) im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen sowie innerhalb unseres Onlineangebotes und der mit ihm verbundenen Webseiten, Funktionen und Inhalte sowie externen Onlinepräsenzen, wie z.B. unser Social Media Profile auf (nachfolgend gemeinsam bezeichnet als „Onlineangebot“). Im Hinblick auf die verwendeten Begrifflichkeiten, wie z.B. „Verarbeitung“ oder „Verantwortlicher“ verweisen wir auf die Definitionen im Art. 4 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Verantwortlicher

SC Elmenhorst v.1948 e.V.
Siebenbergen 2
23869 Elmenhorst
Deutschland
1. Vorsitzender Wolfgang Schmidt
w.schmidt@sc-elmanhorst.de
Tel.: 04537/1798
Fax.: 04537/701659
info@sc-elmanhorst.de
Impressum :<http://www.sc-elmanhorst.de/impressum-1.html>

Arten der verarbeiteten Daten

- Bestandsdaten (z.B., Personen-Stammdaten, Namen oder Adressen).
- Kontaktdaten (z.B., E-Mail, Telefonnummern).
- Inhaltsdaten (z.B., Texteingaben, Fotografien, Videos).
- Nutzungsdaten (z.B., besuchte Webseiten, Interesse an Inhalten, Zugriffszeiten).
- Meta-/Kommunikationsdaten (z.B., Geräte-Informationen, IP-Adressen).

Kategorien betroffener Personen

Besucher und Nutzer des Onlineangebotes (Nachfolgend bezeichnen wir die betroffenen Personen zusammenfassend auch als „Nutzer“).

Zweck der Verarbeitung

- Zurverfügungstellung des Onlineangebotes, seiner Funktionen und Inhalte.
- Beantwortung von Kontaktanfragen und Kommunikation mit Nutzern.
- Sicherheitsmaßnahmen.
- Reichweitenmessung/Marketing

Verwendete Begrifflichkeiten

„Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu

Standortdaten, zu einer Online-Kennung (z.B. Cookie) oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

„Verarbeitung“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Der Begriff reicht weit und umfasst praktisch jeden Umgang mit Daten.

„Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

„Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

Als „Verantwortlicher“ wird die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, bezeichnet.

„Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Nach Maßgabe des Art. 13 DSGVO teilen wir Ihnen die Rechtsgrundlagen unserer Datenverarbeitungen mit. Für Nutzer aus dem Geltungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), d.h. der EU und des EWG gilt, sofern die Rechtsgrundlage in der Datenschutzerklärung nicht genannt wird, Folgendes:

Die Rechtsgrundlage für die Einholung von Einwilligungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 7 DSGVO;

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erfüllung unserer Leistungen und Durchführung vertraglicher Maßnahmen sowie Beantwortung von Anfragen ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO;

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO;

Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage.

Die Rechtsgrundlage für die erforderliche Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Die Verarbeitung von Daten zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie erhoben wurden, bestimmt sich nach den Vorgaben des Art 6 Abs. 4 DSGVO.

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten (entsprechend Art. 9 Abs. 1 DSGVO) bestimmt sich nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 2 DSGVO.

Sicherheitsmaßnahmen

Wir treffen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Zu den Maßnahmen gehören insbesondere die Sicherung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten durch Kontrolle des physischen Zugangs zu den Daten, als auch des sie betreffenden Zugriffs, der Eingabe, Weitergabe, der Sicherung der Verfügbarkeit und ihrer Trennung. Des Weiteren haben wir Verfahren eingerichtet, die eine Wahrnehmung von Betroffenenrechten, Löschung von Daten und Reaktion auf Gefährdung der Daten gewährleisten. Ferner berücksichtigen wir den Schutz personenbezogener Daten bereits bei der Entwicklung, bzw. Auswahl von Hardware, Software sowie Verfahren, entsprechend dem Prinzip des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen.

Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeitern, gemeinsam Verantwortlichen und Dritten

Sofern wir im Rahmen unserer Verarbeitung Daten gegenüber anderen Personen und Unternehmen (Auftragsverarbeitern, gemeinsam Verantwortlichen oder Dritten) offenbaren, sie an diese übermitteln oder ihnen sonst Zugriff auf die Daten gewähren, erfolgt dies nur auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis (z.B. wenn eine Übermittlung der Daten an Dritte, wie an Zahlungsdienstleister, zur Vertragserfüllung erforderlich ist), Nutzer eingewilligt haben, eine rechtliche Verpflichtung dies vorsieht oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen (z.B. beim Einsatz von Beauftragten, Webhostern, etc.).

Sofern wir Daten anderen Unternehmen unserer Unternehmensgruppe offenbaren, übermitteln oder ihnen sonst den Zugriff gewähren, erfolgt dies insbesondere zu administrativen Zwecken als berechtigtes Interesse und darüberhinausgehend auf einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Grundlage.

Übermittlungen in Drittländer

Sofern wir Daten in einem Drittland (d.h. außerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweizer Eidgenossenschaft) verarbeiten oder dies im Rahmen der Inanspruchnahme von Diensten Dritter oder Offenlegung, bzw. Übermittlung von Daten an andere Personen oder Unternehmen geschieht, erfolgt dies nur, wenn es zur Erfüllung unserer (vor)vertraglichen Pflichten, auf Grundlage Ihrer Einwilligung, aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen geschieht. Vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Erlaubnisse, verarbeiten oder lassen wir die Daten in einem Drittland nur beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. D.h. die Verarbeitung erfolgt z.B. auf Grundlage besonderer Garantien, wie der offiziell anerkannten Feststellung eines der EU entsprechenden Datenschutzniveaus (z.B. für die USA

durch das „Privacy Shield“) oder Beachtung offiziell anerkannter spezieller vertraglicher Verpflichtungen.

Rechte der betroffenen Personen

Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende Daten verarbeitet werden und auf Auskunft über diese Daten sowie auf weitere Informationen und Kopie der Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Sie haben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben das Recht, die Vervollständigung der Sie betreffenden Daten oder die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen Daten zu verlangen.

Sie haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben das Recht zu verlangen, dass betreffende Daten unverzüglich gelöscht werden, bzw. alternativ nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu verlangen.

Sie haben das Recht zu verlangen, dass die Sie betreffenden Daten, die Sie uns bereitgestellt haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zu erhalten und deren Übermittlung an andere Verantwortliche zu fordern.

Sie haben ferner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, erteilte Einwilligungen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Widerspruchsrecht

Sie können der künftigen Verarbeitung der Sie betreffenden Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben jederzeit widersprechen. Der Widerspruch kann insbesondere gegen die Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung erfolgen.

Cookies und Widerspruchsrecht bei Direktwerbung

Als „Cookies“ werden kleine Dateien bezeichnet, die auf Rechnern der Nutzer gespeichert werden. Innerhalb der Cookies können unterschiedliche Angaben gespeichert werden. Ein Cookie dient primär dazu, die Angaben zu einem Nutzer (bzw. dem Gerät auf dem das Cookie gespeichert ist) während oder auch nach seinem Besuch innerhalb eines Onlineangebotes zu speichern. Als temporäre Cookies, bzw. „Session-Cookies“ oder „transiente Cookies“, werden Cookies bezeichnet, die gelöscht werden, nachdem ein Nutzer ein Onlineangebot verlässt und seinen Browser schließt. In einem solchen Cookie kann z.B. der Inhalt eines Warenkorbs in einem Onlineshop oder ein Login-Status gespeichert werden. Als „permanent“ oder „persistent“ werden Cookies bezeichnet, die auch nach dem Schließen des Browsers gespeichert bleiben. So kann z.B. der Login-Status gespeichert werden, wenn die Nutzer diese nach mehreren Tagen aufsuchen. Ebenso können in einem solchen Cookie die Interessen der Nutzer gespeichert werden, die für Reichweitenmessung oder Marketingzwecke verwendet werden. Als „Third-Party-Cookie“ werden Cookies bezeichnet, die von anderen Anbietern als dem Verantwortlichen, der das Onlineangebot betreibt, angeboten werden (andernfalls, wenn es nur dessen Cookies sind spricht man von „First-Party Cookies“).

Wir können temporäre und permanente Cookies einsetzen und klären hierüber im Rahmen unserer Datenschutzerklärung auf.

Falls die Nutzer nicht möchten, dass Cookies auf ihrem Rechner gespeichert werden, werden sie gebeten die entsprechende Option in den Systemeinstellungen ihres Browsers zu deaktivieren. Gespeicherte Cookies können in den Systemeinstellungen des Browsers gelöscht werden. Der Ausschluss von Cookies kann zu Funktionseinschränkungen dieses Onlineangebotes führen.

Ein genereller Widerspruch gegen den Einsatz der zu Zwecken des Onlinemarketing eingesetzten Cookies kann bei einer Vielzahl der Dienste, vor allem im Fall des Trackings, über die US-amerikanische Seite <http://www.aboutads.info/choices/> oder die EU-Seite <http://www.youronlinechoices.com/> erklärt werden. Des Weiteren kann die Speicherung von Cookies mittels deren Abschaltung in den Einstellungen des Browsers erreicht werden. Bitte beachten Sie, dass dann gegebenenfalls nicht alle Funktionen dieses Onlineangebotes genutzt werden können.

Löschung von Daten

Die von uns verarbeiteten Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gelöscht oder in ihrer Verarbeitung eingeschränkt. Sofern nicht im Rahmen dieser Datenschutzerklärung ausdrücklich angegeben, werden die bei uns gespeicherten Daten gelöscht, sobald sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Sofern die Daten nicht gelöscht werden, weil sie für andere und gesetzlich zulässige Zwecke erforderlich sind, wird deren Verarbeitung eingeschränkt. D.h. die Daten werden gesperrt und nicht für andere Zwecke verarbeitet. Das gilt z.B. für Daten, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen.

Änderungen und Aktualisierungen der Datenschutzerklärung

Wir bitten Sie sich regelmäßig über den Inhalt unserer Datenschutzerklärung zu informieren. Wir passen die Datenschutzerklärung an, sobald die Änderungen der von uns durchgeführten Datenverarbeitungen dies erforderlich machen. Wir informieren Sie, sobald durch die Änderungen eine Mitwirkungshandlung Ihrerseits (z.B. Einwilligung) oder eine sonstige individuelle Benachrichtigung erforderlich wird.

Erbringung unserer satzungs- und geschäftsgemäßen Leistungen

Wir verarbeiten die Daten unserer Mitglieder, Unterstützer, Interessenten, Kunden oder sonstiger Personen entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO, sofern wir ihnen gegenüber vertragliche Leistungen anbieten oder im Rahmen bestehender geschäftlicher Beziehung, z.B. gegenüber Mitgliedern, tätig werden oder selbst Empfänger von Leistungen und Zuwendungen sind. Im Übrigen verarbeiten wir die Daten betroffener Personen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO auf Grundlage unserer berechtigten Interessen, z.B. wenn es sich um administrative Aufgaben oder Öffentlichkeitsarbeit handelt.

Die hierbei verarbeiteten Daten, die Art, der Umfang und der Zweck und die Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung bestimmen sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis. Dazu gehören grundsätzlich Bestands- und Stammdaten der Personen (z.B., Name, Adresse, etc.), als auch die Kontaktdaten (z.B., E-Mailadresse, Telefon, etc.), die Vertragsdaten (z.B., in Anspruch genommene Leistungen, mitgeteilte Inhalte und Informationen, Namen von Kontaktpersonen) und sofern wir zahlungspflichtige Leistungen oder Produkte anbieten, Zahlungsdaten (z.B., Bankverbindung, Zahlungshistorie, etc.).

Wir löschen Daten, die zur Erbringung unserer satzungs- und geschäftsmäßigen Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dies bestimmt sich entsprechend der jeweiligen Aufgaben und vertraglichen Beziehungen. Im Fall geschäftlicher Verarbeitung bewahren wir die Daten so lange auf, wie sie zur Geschäftsabwicklung, als auch im Hinblick auf etwaige Gewährleistungs- oder Haftungspflichten relevant sein können. Die Erforderlichkeit der Aufbewahrung der Daten wird alle drei Jahre überprüft; im Übrigen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Kontaktaufnahme

Bei der Kontaktaufnahme mit uns (z.B. per Kontaktformular, E-Mail, Telefon oder via sozialer Medien) werden die Angaben des Nutzers zur Bearbeitung der Kontaktanfrage und deren Abwicklung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b. (im Rahmen vertraglicher-/vorvertraglicher Beziehungen), Art. 6 Abs. 1 lit. f. (andere Anfragen) DSGVO verarbeitet. Die Angaben der Nutzer können in einem Customer-Relationship-Management System ("CRM System") oder vergleichbarer Anfragenorganisation gespeichert werden.

Wir löschen die Anfragen, sofern diese nicht mehr erforderlich sind. Wir überprüfen die Erforderlichkeit alle zwei Jahre; Ferner gelten die gesetzlichen Archivierungspflichten.

Google Maps

Wir binden die Landkarten des Dienstes "Google Maps" des Anbieters Google LLC, 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA, ein. Zu den verarbeiteten Daten können insbesondere IP-Adressen und Standortdaten der Nutzer gehören, die jedoch nicht ohne deren Einwilligung (im Regelfall im Rahmen der Einstellungen ihrer Mobilgeräte vollzogen), erhoben werden. Die Daten können in den USA verarbeitet werden.

Datenschutzerklärung: <https://www.google.com/policies/privacy/>, Opt-Out: <https://adssettings.google.com/authenticated>.

[Erstellt mit Datenschutz-Generator.de von RA Dr. Thomas Schwenke](#)

§ 24 Vereinsordnung

Der SCE gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Beirat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des SCE erlassen werden. Dazu gehören u. a.:

a Geschäftsordnung für die Organe des SCE

b Finanzordnung

c Beitragsordnung

d Jugendordnung

e Ehrenordnung

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des SCE bekanntgegeben werden.

Im Internet und im Vereinsheim (Aushang).

Gleiches gilt für Änderungen und für Aufhebungen.

§ 25 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste. Die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 26 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des SCE eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.

Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlichen Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen.

Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im SCE angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenbericht bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wählt wechselnd jeweils einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 27 Vereinseigentum

Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des SCE dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.

Mit allen dem SCE gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

Die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung, ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aufnahme von Darlehen und Hypotheken bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

VI. Schlussbestimmung

§ 28 Auflösung des SCE

- 1 Die Auflösung des SCE kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Der Antrag auf Auflösung des SCE kann vom Vorstand oder von mindestens 10% der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- 3 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 29 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des SCE oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des SCE an die Gemeinde Elmenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat mit der Maßgabe, wenn möglich diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Elmenhorst.....

Unterschriften- Vorstand gem. § 26 BGB

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer